

Biohof Rosner - Pleußén

Bioland[®] -Betrieb

Wolfgang Rosner · Pleußén, Im Dorf 12 · 95666 Mitterteich

An die

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt Almesbach

Betriebsleitung, Herrn Konrad

Almesbach

92637 Weiden

Pleußén, den 20. Februar 2006

Telefon: (0 96 33) 9 13 61

Fax: (0 96 33) 9 13 62

e-Mail: wrosner@tinet.de

Web: www.biohof-rosner.de

Raiffeisenbank Im Stiftland, Waldsassen

BLZ 781 615 75, Konto 25 234 00

Steuer-Nr.: 254/264/10799

Vorbehalt von Schadensersatzforderungen für den Fall von Genmaisbau

Sehr geehrter Herr Konrad,

nach aktuellen Presseberichten und Bundesstandortregister planen Sie an Ihrem Standort die Aussat von gentechnisch verändertem Mais. Ich bewirtschafte in Mitterteich-Pleußén einen biologischen Betrieb mit 30 ha, auf dem ich unter anderem auch Saatgut vermehre sowie (neben anderem) Kartoffeln für den Lebensmittel-Einzelhandel produziere. Weitere 60 ha in Waldsassen befinden sich in der Umstellung und werden ab 2007 voll biologisch bewirtschaftet.

Natürlich kenne ich die Versuche, nach denen der Pollen von genetisch verändertem Mais nur wenige Meter weit fliegen soll. Ihnen ist aber sicher auch bekannt, daß die Genveränderungen in Wildpflanzen auskreuzen können, und daß damit über mehrere Generationen/Jahre hinweg auch größere Entfernungen von Dutzenden von Kilometern überbrückt werden können (vgl. Großer Bärnklaue, Indisches Springkraut).

Des weiteren wissen Sie sicher, daß unabhängig vom sachlichen Hintergrund bereits die Befürchtung einer gentechnischen Verunreinigung Verbraucherverunsicherung verursacht und deswegen z. B. von den Lebensmittelketten dementsprechende GVO-Freiheitserklärungen gefordert werden. Damit sind auch bei Verunreinigungen unter 0,9 %, ja selbst bereits bei begründeter Sorge meiner Marktpartner ohne konkrete Verunreinigung, wirtschaftliche Einbußen für meinen Betrieb zu befürchten, für die ich hiermit Schadensersatzvorbehalt anmelde.

Nach aktuellem Informationsstand sind es insbesondere folgende Belastungen, mit denen ich für meinen Betrieb als Konsequenz durch Ihren Gen-Mais-Anbau rechnen muß:

- Ablehnung von Produktchargen über 0,9 % GVO
- Ablehnung von Chargen bei geringerem GVO-Anteil, wenn Qualitätsprogramme oder die Verwendung des Produktes (insbesondere auch als Bio-Z-Saatgut) oder die Wünsche des Abnehmers einen geringeren Gehalt fordern
- Kosten für ggf. von meinen Marktpartnern direkt oder indirekt geforderten Untersuchungen bei Kontaminationsverdacht (unabhängig vom zugrundeliegenden Grenzwert)
- Kosten für ggf. andersartige Qualitätssicherungs- oder Vermeidungsmaßnahmen, die ich in Zukunft bei gebotener Vorsicht und Abwägung vorsorglich für gegeben erachte
- Ablehnung von Liefermöglichkeiten oder Preiszuschlägen durch meine (auch potentiellen) Marktpartner aufgrund GVO-Anbaus in der Region, ggf. auch bereits im Stadium der Anbauplanung

- Rückgang meiner Direktabsätze, soweit ein Zusammenhang mit regionalem GVO-Anbau begründet zu vermuten ist
- Scheitern, Verzögerung oder schleppende Entwicklung meiner derzeit laufenden Bemühungen, an den regionalen LEH zu vermarkten, soweit ein Zusammenhang mit regionalem GVO-Anbau begründet zu vermuten ist
- Folgeschäden bei Mensch oder Tier, die auf die Aufnahme GVO-haltiger Nahrung zurückzuführen sind oder im Falle unklarer wissenschaftlicher Beweislage möglicherweise zurückzuführen sein könnten
- Aufwendungen zur Abwehr begründeter oder unbegründeter Forderungen Dritter, die sich auf mögliche oder angebliche GVO-Verunreinigung meiner Produkte beziehen
- Schäden durch falsch positive Analyseergebnisse sowie Aufwendungen zur Abwehr derselben
- Marktverluste, die mir oder meinen Marktpartnern aus öffentlicher Kritik am regionalen GVO-Anbau in der regionalen oder überregionalen Öffentlichkeit entstehen (also „Skandale“)
- Aufwendungen zur Abwehr begründeter oder unbegründeter Forderungen Dritter, die sich auf Markteinbußen oder Imageschäden beziehen, weil sie Produkte von mir vermarktet haben und diese in Zusammenhang mit GVO-Anbau in meiner Region gebracht werden
- Aberkennung oder Beeinträchtigung des Qualitäts-Status (sowohl nach EU-Verordnung als auch für darüber hinaus gehende Marken- oder Qualitäts-Programme) für meinen Betrieb bzw. einen Teil davon
- Lizenzforderung der Gen-Mais-Züchter und Aufwendungen zur Abwendung derselben
- Resistenzen von Schädlingen gegen die im Bio-Landbau zugelassenen BT-Präparate auf natürlicher Basis

Für all diese Schäden sowie sonstigen Schäden durch regionalen GVO-Anbau, gleich ob die möglichen Ursachenketten derzeit bekannt sind oder nicht, melde ich hiermit vorbehaltlich den Anspruch von Schadensersatzforderungen an.

Dieser Regreßvorbehalt gilt ab Beginn des Anbaus auf Ihren Flächen bis durch Sie der wissenschaftlich zweifelsfrei Nachweis erbracht ist, daß aus Ihrem Anbau keinerlei Verunreinigungen (auch aus Auskreuzung) mehr in der Umgebung vorhanden sind (Null-Toleranz).

Da mit der bereits laufenden öffentlichen Diskussion bereits eine Beeinträchtigung zu befürchten ist, gehe ich davon aus, daß bereits ein beeinträchtigender Tatbestand gegeben ist und damit für Ihre aktuell geplanten Anbaubemühungen das derzeit geltende Recht anzuwenden ist.

Im Falle einer konkret auftretenden Schadensersatzforderung wird sicher auch zu klären sein, inwieweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen und damit eine persönliche Haftung begründet ist.

Inwieweit ich von einem Abwehrrecht nach § 36a Gentechnikgesetz Gebrauch machen werde wird zur Zeit rechtlich geprüft.

Ich danke für Ihr Verständnis für meine durchaus heftige Reaktion. Ich denke aber, der durch ein kleines Fleckchen erbrachte Erkenntnisgewinn steht in keinem Verhältnis zur Existenzbedrohung von Biobetrieben, die sich bisher noch aus eigener Kraft erfolgreich am Markt bewähren konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rosner